OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-850903/2/Re/FE

Datum:
Linz, 26. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Reichenberger über die Beschwerde des K.F., vom 14. Dezember 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 30. November 2017, GZ: BHVBGe-2016-271925/12-UMB, betreffend die Entziehung der Gewerbeberechtigung für das „Gastgewerbe in der Betriebsart Restaurant“

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der bekämpfte Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 30. November 2017, GZ: BHVBGe-2016-271925/12-UMB, wird bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat mit dem Bescheid vom 30. November 2017, GZ: BHVBGe-2016-271925/12-UMB, K.F, wohnhaft in A., die Gewerbeberechtigung für das „Gastgewerbe in der Betriebsart Restaurant“ im Standort A.-P., im Grunde des § 361 iVm § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 entzogen.
Dies im Wesentlichen mit der Begründung, der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) sei im Zeitraum vom 28. April 2016 bis zum 14. November 2016 insgesamt neunmal wegen Übertretungen der Gewerbeordnung 1994 rechtskräftig bestraft worden. Im Rahmen dieser Strafverfahren wurden acht Strafen wegen der Nichtbefolgung bzw. Nichtbeachtung von verschiedenen Bescheidauflagen verhängt sowie ein Strafverfahren wegen Nichteinhaltung der Sperrstunde durchgeführt. Zu diesem Sachverhalt wurde Parteiengehör unter Hinweis auf mögliche Rechtsfolgen gewahrt. Aufgrund der Vielzahl vom Bf innerhalb eines halben Jahres begangenen Übertretungen war insgesamt von einer mangelnden Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden auszugehen. Seitens der Wirtschaftskammer Oberösterreich wurde kein Einwand gegen einen Entzug der Gewerbeberechtigung erhoben. Eine mangelnde Zuverlässigkeit für die Ausübung des Gewerbes ergebe sich als zwingende Rechtsvermutung aus den dort genannten schwerwiegenden Verstößen. Hinsichtlich der in den Strafverfahren als erwiesen angenommenen Tatsachen ist eine neuerliche Sachverhaltsfeststellung weder erforderlich noch zulässig.

2. Gegen diesen Bescheid hat K.F. innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben. Dies im Wesentlichen mit dem Vorbringen, zur „Beschilderung bezüglich Lärm“ habe keiner seiner Gäste jemals die angemessene Lautstärke überschritten. Der Gastgarten sei am nächsten Tag nach Kenntnisnahme durch die Bezirkshauptmannschaft abgebaut worden. Dass für das Verkaufen von Speisen eine Extragenehmigung erforderlich sei, habe er nicht gewusst. Die Möglichkeit der Benutzung der Küche sei ihm vom Vermieter mitgeteilt worden. Betreffend den Verkauf von Wasserpfeifen habe er das Einverständnis von Herrn Dr. S. von der Bezirkshauptmannschaft eingeholt. Die Polizei habe trotzdem eine Anzeige geschrieben. Es habe weitere Gespräche mit der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck gegeben. Ohne Arbeit könne er die mehrwerdenden Rechnungen nicht begleichen. Er akzeptiere die Gesetze, erhoffe sich jedoch ein Entgegenkommen und nicht eine Entziehung des Gewerbes.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem zu Grunde liegenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Rechtsmittelentscheidung vorgelegt. Die belangte Behörde hat dabei keine inhaltlichen Äußerungen zum Beschwerdevorbringen abgegeben.
Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich durch Einzelrichter ergibt sich aus §§ 2 und 3 VwGVG.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde zu GZ: BHVBGe-2016-271925/12-UMB.

Im Grunde des § 24 Abs. 1 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mangels Erfordernis abgesehen werden.
Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus der Aktenlage, weshalb die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht erforderlich war.

4. Nachstehender Sachverhalt liegt der Entscheidung zu Grunde:

Herr K.F. als nunmehriger Bf hat mit Eingabe vom 14. Juni 2016 im Standort A.-P., das Gastgewerbe in der Betriebsart Restaurant in seinem Namen angemeldet.

In Erledigung dieser Gewerbeanmeldung ist dem dem Verfahrensakt beiliegenden Ausdruck aus dem Gewerbeinformationssystem Austria zu entnehmen, dass die angemeldete Gewerbeberechtigung am 14. Juni 2016 im genannten Standort entstanden ist.

In der Folge wurde im Ergebnis einer Abfrage aus dem Auszug des Verwaltungsstrafregisters der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck festgestellt, dass über den Bf allein im Jahr 2016 neun Vormerkungen von durchgeführten und rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 aufscheinen. Hinzu kommt eine Vielzahl an ebenfalls durchgeführten und rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahren nach den Bestimmungen der StVO bzw. des KFG und des Oö. Parkgebührengesetzes. Diese wurden in den Jahren 2015 und 2014 durchgeführt und abgeschlossen.

Von der Bezirksverwaltungsbehörde wurde aus diesen Gründen ein Verfahren zur Entziehung der Gewerbeberechtigung mangels Vorliegens der erforderlichen Zuverlässigkeit eingeleitet und durchgeführt. Im Rahmen des Verfahrens wurden von den angehörten Interessensvertretungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer keinerlei Einwendungen gegen die beabsichtigte Entziehung der Gewerbeberechtigung mitgeteilt.

In der Folge erging der nunmehr bekämpfte Bescheid vom 30. November 2017, GZ: BHVBGe-2016-271925/12-UMB, und wurde hiermit Herrn F. die Gewerbeberechtigung für das „Gastgewerbe in der Betriebsart Restaurant“ entzogen.

5. Rechtliche Erwägungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich:

Gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen

die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.

Gegen den Bf liegt eine Mehrzahl (insgesamt neun) an Vormerkungen alleine im Jahre 2016 wegen Übertretungen der Bestimmungen der Gewerbeordnung, dies im unmittelbaren Zusammenhang mit der Gewerbeausübung, vor. Dabei handelt es sich um Übertretungen unter Anwendung der Strafnorm des § 367 Z 25 leg.cit. in Verbindung mit § 74 Abs. 2 bzw. § 77 GewO 1994, somit im Zusammenhang mit dem Betrieb der gewerblichen Betriebsanlage, und wurden diese Strafverfahren zum Teil im April 2016, zum Teil im September 2016 und auch im November 2016 durchgeführt und Strafen ausgesprochen.

Ob es sich bei den festgestellten Verwaltungsübertretungen um „schwerwiegende Verstöße“ im Sinne des § 87 Abs. 1 Z 3 handelt, ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes danach zu beurteilen, ob sich unter Berücksichtigung der Art der verletzten Schutzinteressen und der Schwere ihrer Verletzung der Schluss ziehen lässt, der Gewerbetreibende sei nicht mehr als zuverlässig anzusehen (VwGH 22.5.2012, 2012/04/0062).

Ebenfalls der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes folgend ist festzuhalten, dass das Tatbestandsmerkmal der „schwerwiegenden Verstöße“ im Sinne der zitierten Gesetzesbestimmung nicht nur durch an sich schwerwiegende Verstöße erfüllt werden kann, sondern auch durch eine Vielzahl geringfügiger Verletzungen der im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften (VwGH 13.12.2000, 2000/04/0180; 24.2.2010, 2009/04/0303).

Bei den gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen kann es sich auch um solche handeln, die bei der Ausübung aller Gewerbe zu beachten sind. Erfasst sind alle im Zusammenhang mit einem Gewerbe relevanten Bestimmungen, gleichgültig auf welchem Kompetenztatbestand diese beruhen.

Es ist demnach gegenüber dem Bf, insbesondere aufgrund der wiederholten Strafhandlungen, dies trotz bereits erfolgter Bestrafungen, zu besorgen, dass durch diese vorliegende Mehrzahl an - wenn auch geringeren - Übertretungen der Bestimmungen der Gewerbeordnung ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten bei der Ausübung des Gewerbes zu erwarten ist, demnach die erforderliche Zuverlässigkeit für Gewerbetreibende nicht gegeben ist.

Dem ist hinzuzufügen, dass die hier zitierten und zur Entziehung der Gewerbeberechtigung herangezogenen Verwaltungsübertretungen erst im Jahre 2016 bestraft wurden. Sie liegen demnach zum Teil erst 1,5 bis 2 Jahre zurück. Die

vergangene Zeit seit Abschluss von durchgeführten Verwaltungsstrafverfahren wurde vom Verwaltungsgerichtshof bereits für Zeiträume von 3 bzw. 4 Jahren für nicht ausreichend erachtet, um bei Beurteilung des Vorliegens der Zuverlässigkeit des Bf dahingehend auszugehen, dass in Hinkunft ein vorschriftswidriges Verhalten von ihm bei Ausübung des Gewerbes nicht mehr zu befürchten sei.

Hinzu kommt, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Prüfung, ob ein Entscheidungsgrund des § 87 Z 3 GewO 1994 vorliegt, das Persönlichkeitsbild des Gewerbetreibenden nicht zu beurteilen ist, weil nach der Regelung dieser Gesetzesstelle sich die mangelnde Zuverlässigkeit für die Gewerbeausübung als zwingende Rechtsvermutung aus den dort genannten schwerwiegenden Verstößen (wenn auch - wie angeführt - durch eine Vielzahl geringfügiger Verletzungen verwirklicht) ergibt.

Jedenfalls handelt es sich bei den Übertretungen um solche im Zusammenhang mit der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten, somit Übertretungen der Gewerbeordnung und hatte der Bf wiederholt, so auch trotz bereits durchgeführter Strafverfahren, z.B. die Nichteinhaltung oder -befolgung von verschiedenen in unterschiedlichen Bescheiden betreffend die gewerbliche Betriebsanlage vorgeschriebenen Auflagen oder auch die insbesondere im Gastgewerbe bedeutende Notwendigkeit der Einhaltung der Sperrzeiten-Verordnung zu verantworten.

Auch die vom Bf im Rechtsmittel vorgebrachten wirtschaftlichen Gründe zur Bekämpfung des Bescheides können - da vom Gesetzgeber nicht vorgesehen - auch nicht zum Erfolg der Beschwerde führen.

Auch die von ihm vorgebrachte Unkenntnis von Vorschriften konnte ihn vor Strafe nicht schützen und waren von der Behörde zu Recht die rechtskräftig verhängten Strafen zu würdigen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schließt sich demnach diesbezüglich der Beurteilung der belangten Behörde im Grunde der dargestellten Sach- und Rechtslage an und kann diese nicht als rechtswidrig erkennen, weshalb insgesamt wie im Spruch zu entscheiden war.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reichenberger